



GEMEINDE BREITENSTEIN
Hauptstraße 19, 2673 Breitenstein
BEZIRK NEUNKIRCHEN
LAND NIEDERÖSTERREICH

Breitenstein, am 16.09.2015

K U N D M A C H U N G

Der Gemeinderat der Gemeinde Breitenstein hat in seiner Sitzung am 16.09.2015 folgende Änderung (fettgedruckt) der

Friedhofsgebührenordnung nach dem NÖ Bestattungsgesetz 2007

für den Friedhof der Gemeinde Breitenstein

beschlossen:

§ 1

Arten der Friedhofsgebühren

Für die Benützung des Gemeindefriedhofes werden eingehoben:

- a) Grabstellengebühren
- b) Verlängerungsgebühren
- c) Beerdigungsgebühren
- d) Enterdigungsgebühren
- e) Gebühren für die Benützung der Leichenkammer

§ 2

Grabstellengebühren

Die Grabstellengebühr für die Überlassung des Benützungsrechtes auf 10 Jahre bei Erdgrabstellen bzw. auf 30 Jahre bei **sonstigen Grabstellen** beträgt für

a) Erdgrabstellen	
(Einzelgrab zur Beerdigung bis zu 2 Leichen und Urnen)	€ 130,00
b) Erdgrabstellen	
(Doppelgrab zur Beerdigung bis zu 4 Leichen und Urnen)	€ 260,00
c) Sonstige Grabstellen:	
(Gruft zur Beisetzung bis zu 3 Leichen und Urnen)	€ 1.420,00
d) Sonstige Grabstellen:	
(Gruft zur Beisetzung bis zu 6 Leichen und Urnen)	€ 2.840,00

§ 3 Verlängerungsgebühren

(1) Für Erdgrabstellen, **für die ein erstmaliges Benützungsrecht mit der Dauer von 10 Jahren festgesetzt wurde**, wird die Verlängerungsgebühr (für die weitere Verlängerung des Benützungsrechtes auf jeweils 10 Jahre) mit dem gleichen Betrag festgesetzt, der für solche Gräber als Grabstellengebühr zu entrichten ist.

(2) Für sonstige Grabstellen, **für die ein erstmaliges Benützungsrecht mit der Dauer von 30 Jahren festgesetzt wurde**, wird die Verlängerungsgebühr (für die weitere Verlängerung des Benützungsrechtes auf jeweils 10 Jahre) mit einem Drittel des Betrages festgesetzt, der für solche Gräber als Grabstellengebühr zu entrichten ist.

§ 4 Beerdigungsgebühren

(1) Die Beerdigungsgebühr (für das Öffnen und Schließen der Grabstelle und die Bereitstellung des Versenkungsapparates) beträgt bei der

a) Beerdigung einer Leiche in einem Erdgrab	€ 560,00
b) Beerdigung einer Urne in einem Erdgrab für Leichen	€ 260,00
c) Beisetzung einer Leiche in einer sonstigen Grabstelle (Gruft)	€ 280,00
d) Beisetzung einer Urne in einer sonstigen Grabstelle (Gruft)	€ 280,00
e) Beerdigung einer Leiche in einer blinden Gruft	€ 840,00
f) Beerdigung einer Urne in einer blinden Gruft	€ 320,00

(2) Die Beerdigungsgebühr von Leichen von Kindern beträgt die Hälfte der im Absatz 1 festgesetzten Gebührensätze.

§ 5
Enterdigungsgebühr

Die Enterdigungsgebühr für die Enterdigung einer Leiche beträgt das Zweieinviertelfache der Beerdigungsgebühr.

§ 6
Gebühren für die Benützung der Leichenkammer

Die Gebühr für die Benützung der Leichenkammer beträgt für jeden angefangenen Tag € 17,00

§ 7
Schluss- und Übergangsbestimmungen

Diese Friedhofsgebührenordnung wird mit dem Monatsersten rechtswirksam, der dem Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgt.

Der Bürgermeister

Engelbert Rinnhofer

angeschlagen am: 17.09.2015

abgenommen am: 02.10.2015